

## Mag. Novotny über IDD-konforme Geschäftspapiere, Hompages und Apps.

Auch auf die Form kommt es an!

---

Im letzten BAV-Newsletter ([zum Nachlesen hier klicken...](#)) brachten wir Teil 1 dieses Beitrags. Darin informierten wir, wie Ihre neuen Informations- und Dokumentationspflichten aufgrund der IDD aussehen und wie etwa Kundenvereinbarungen, Beratungsprotokolle, Wünsche- und Bedürfnistest etc. auszusehen haben.

Und wir klärten die Frage, ob es einen rechtsfreien Raum gibt, weil wichtige Passagen der Gewerbeordnung (konkret die §§ 137 f-h) gestrichen wurden und deren Nachfolgeregelung in den Standesregeln bis dato nur **als Entwurf vorliege**, also noch keine Rechtskraft hat.

Im heutigen 2. Teil des IDD-Beitrags „Auf die Form kommt es an“ geht der auf **Versicherungsrecht spezialisierte RA Mag. Stephan Novotny** auf Formvorschriften bei Dokumenten ein, die Sie wahrscheinlich täglich für Hinweis- und Werbezwecke nutzen. Etwa Geschäftspapiere, Homepages, Apps, Newsletter, Rechnungen etc.

**Auch hier besteht Anpassungsbedarf!**

### a) Informationen auf Geschäftspapieren dank IDD

Ein **Ziel der IDD** ist die korrekte Information der Kunden, damit diese einschätzen können, mit wem sie es zu tun bekommen / haben:

Daher müssen **Versicherungsvermittler** auf allen Geschäftspapieren **folgende Angaben** über sich machen:

Name, Anschrift, GISA-Zahl und dann aufgrund der Statusklarheit-Verpflichtung die korrekte Form Ihrer Gewerbeausübung: Also „Versicherungsagent“ oder „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“. **Beide Gewerbe nebeneinander** sind ab Jahresende nicht mehr erlaubt, eines muss man stilllegen. Darüber haben wir bereits im BAV-Newsletter berichtet – [zum Nachlesen hier klicken...](#)

Versicherungsagenten müssen auf den Geschäftspapieren auch **alle Agenturverhältnisse** angeben.

**Gewerbliche Vermögensberater** (GV) müssen wie folgt die Gewerbe-Info anführen:

GV berechtigt zur Versicherungsvermittlung eingeschränkt auf Lebens- und Unfallversicherung in der Form „Versicherungsagent“. Oder GV berechtigt zur Versicherungsvermittlung eingeschränkt auf Lebens- und Unfallversicherung in der Form „Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten“.

Ebenso auf Geschäftspapieren anzugeben ist, ob Sie zum **Empfang von Prämien** für ein Versicherungsunternehmen berechtigt sind. Sollten Sie die Versicherungsvermittlung als Nebengewerbe (bis 31.12.2008 möglich) oder als **eingeschränktes Gewerbe** angemeldet haben, dann ist auch darauf hinzuweisen.

Und auch die Stelle, an die sich Kunden mit möglichen **Beschwerden wenden** können, ist anzugeben.

All die oben angeführten und auf Sie zutreffenden Informationen müssen Sie **auf allen verwendeten Papieren und Schriftstücken** in der Kopf- oder Fußzeile, jedenfalls aber deutlich sichtbar anbringen.

Nochmals möchte ich darauf hinweisen, dass diese Normen betreffend Information- und Dokumentation künftig in den **„Standesregeln für die Versicherungsvermittlung“ geregelt werden**, die aber nach wie vor nur im Entwurf existieren. Aus der Gewerbeordnung wurden diese Pflichten (waren im §137 ff geregelt) herausgenommen. Diese beiden Schritte hätten eigentlich gleichzeitig passieren müssen. Trotzdem die Standesregeln noch keine Gesetzeskraft haben, ist

das Wirtschaftsministerium (siehe dazu die Ausführungen im letzten BAV-Newsletter – [zum Nachlesen hier klicken...](#)) der Ansicht, dass man sich **so verhalten sollte, als ob sie bereits wirken würden**. Und ich würde auch raten, dieser Ansicht zu folgen.

#### b) Informationserteilung via eigener Homepage/App:

Natürlich haben Sie auch bei einer Homepage die Pflicht, dem Kunden alle Informationen über sich selbst bekannt zu geben. Also, Name, Adresse, GISA-Zahl, genaue Gewerbebezeichnung, Agenturverhältnisse, Prämien-Empfang etc. (siehe oben im Punkt Geschäftspapiere).

Aber wie bereits im letzten BAV-Newsletter ausgeführt, können Sie Ihre Homepage nicht nur zu dieser allgemeinen Informationsweitergabe nutzen, sondern dem Kunden auch die Möglichkeit anbieten, **Daten (über seine Produkte, Performance etc.) von Ihrer Homepage** herunter zu laden (siehe § 5 Abs. 5 der Landesregeln). Jedoch ist in diesem Fall wichtig, dass der Zugang personalisiert ist und Sie auf einen hohen Faktor bei der Authentifizierung achten sollten (etwa 2-Wege-Authentifizierung), um die datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erfüllen.

Bitte beachten: Diese Variante der Informationserteilung ist aber grundsätzlich **nur dann erlaubt**, wenn der Kunde zustimmt und über einen regelmäßigen Internetzugang verfügt. Man kann davon ausgehen, dass das dann gegeben ist, **wenn Ihnen der Kunde eine E-Mail-Adresse bekannt** gegeben hat.

D.h. haben Sie vom Kunden eine E-Mail-Adresse bekommen und Sie haben in Ihren AGBs festgelegt, dass Sie die relevanten Informationen via Webseite zur Verfügung stellen, dann ist damit der IDD Genüge getan.

Logischerweise müssen Sie dem Kunden dann – z.B. via Hinweis am Beratungsprotokoll oder sonstigem Schreiben – die Information geben, **WO er diese Informationen** findet (Adresse Ihrer Webseite, Link zu der richtigen Unterseite, etc.).

**Bitte beachten:** Diese Informationen müssen **„so lange wie nötig“ abrufbar sein**. Was genau der Gesetzgeber darunter versteht, wird vielleicht noch ausjudiziert werden. Ich denke, dass die Informationen zumindest so lange verfügbar sein müssen, wie der Versicherungsvertrag besteht. Im Extremfall könnte man aber auch argumentieren, dass die Daten so lange verfügbar sein müssen, wie man aus dem Vertrag Schadenersatzansprüche (auch gegenüber dem Vermittler) geltend machen könnte. Absolute Verjährungsfrist wären dann 30 Jahre ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.

**Tipp:** All diese – oben aufgezählten – formalen Informationen sollten auch in das **Impressum** der Webseite aufgenommen werden, denn das ist zumeist die erste „Anlaufstelle“ für die auf der Webseite Suchenden. Ist das geschehen, kann man auch von E-Mails, Geschäftspapieren etc. auf diese Informationen auf der Webseite verweisen/verlinken.

**Tipp: Wenn Sie Ihre Homepage überarbeiten**, vergessen Sie nicht auf Ihre Informationspflichten aus der **DSGVO**. So müssen Sie etwa Ihre **Datenschutzerklärung** auf die Webseite stellen. Darin geben Sie u.a. bekannt, welche Daten Sie zu welchen Zwecken erfassen, an wen man sich bei Ihrem Unternehmen wegen datenschutzrechtlichen Fragen (etwa den Datenschutzbeauftragten) wenden kann und besonders wichtig: Sie müssen die **Kunden über deren Rechte aufgrund der DSGVO** informieren (u.a. Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung, etc.) und dass man sich bei Problemen bei der Aufsichtsbehörde, das ist in Österreich die Datenschutzbehörde, beschweren kann.

**Vorschau: Wenn Sie Versicherungsanlageprodukte vertreiben**, dann sind zusätzliche Anforderungen hinsichtlich Information und Dokumentation zu erfüllen, die in den §§ 8-10 Landesregeln geregelt sind.

Darüber berichten wir im nächsten Newsletter, ebenso über Informationen, die Sie in Newsletter, E-mails, Rechnungen, etc. platzieren sollten / müssen.



**RA Mag. Stephan Novotny**

Weihburggasse 4/2/26

1010 Wien

[kanzlei@ra-novotny.at](mailto:kanzlei@ra-novotny.at)

Foto: Stephan Huger